

Beratungsgegenstand:
4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Uelzen vom 29.03.2011: Sperrmüll auf Abruf

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum</i> 23.08.2018
------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	20.09.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2017 hat die CDU-Fraktion beantragt, dass die Sperrmüllabfuhr spätestens ab dem 1.1.2019 nur noch auf Abruf erfolgen soll, wobei eine Abfuhr mindestens einmal im Jahr kostenlos erfolgen soll und unter der Maßgabe, dass die momentanen Kosten nicht steigen.

Mit Schreiben vom 04.03.2018 haben die UWG- und FDP-Fraktion die Ausweitung der bisherigen Sperrmüllabfuhr auf zweimalige Durchführung pro Jahr beantragt. Der Antrag wurde vom Kreisausschuss in den Betriebsausschuss verwiesen (VO 2018/281).

Mit Schreiben vom 29.04.2018 hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Fragen zur Sperrmüllabfuhr eingereicht.

Zu den Anträgen und Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Derzeitige System und Organisation der Sperrmüllabfuhr im Landkreis Uelzen

Die Erfassung von Sperrmüll erfolgt im Landkreis Uelzen im sogenannten Hol- und Bringsystem. Im Holsystem werden zwei Verfahren angeboten. Einmal jährlich wird eine gebührenfreie Straßensammlung im gesamten Kreisgebiet durchgeführt. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushalt betragen. Von der gebührenfreien Straßensammlung ausgenommen ist Sperrabfall aus Gewerbe. Zusätzlich bietet der awb eine gebührenpflichtige Sperrmüllsammlung auf Abruf (auch für Gewerbe) an. Bis 3 m³ sind pauschal 18,00 € zu entrichten. Für jeden weiteren angefangenen m³ 5,00 €. Die Gebühr ist bei der Abholung in bar zu entrichten. Bei Gewerbebetrieben beträgt die Gebühr für die Abholung auf Abruf 40,00 € pro m³.

Im Bringsystem können die Einwohner des Kreises ihren Sperrmüll gebührenpflichtig auf dem Entsorgungszentrum Borg und Wertstoffhof Oldenstadt entsorgen. Für die

Selbstanlieferung des Sperrmülls an den Annahmestellen in Borg und Oldenstadt ist ebenfalls eine Gebühr zu entrichten (Borg: unter 200 kg 19,00 € pauschal, ab 200 kg 182,00 €/t; Oldenstadt: 19,00 € je m³). Für sperrige Gegenstände aus unbelasteten Altholz gelten abweichende Gebühren (Borg: unter 200 kg 7,00 € pauschal, ab 200 kg 70,00 €/t, Oldenstadt: 7,00 € je m³).

Für sperrigen Baum- und Strauchschnitt und Elektrogroßgeräte bietet der awb eine separate, gebührenpflichtige Sammlung auf Abruf an. Die Gebühr beträgt bei Baum- und Strauchschnitt bis zu 3 m³ pauschal 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen m³ beträgt die Gebühr 5,00 €. Für die Abholung von Elektrogeräten beläuft sich die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.

Bei der Sperrmüllsammlung im Holsystem werden Altholz und Restsperrmüll getrennt eingesammelt und abgefahren. Elektrogroßgeräte werden nicht mitgenommen und sind vom Grundstückseigentümer in einer separaten Abfuhr zur gebührenpflichtigen Abholung zu entsorgen.

Eine separate Abfuhr von wiederverwertbaren Gegenständen, wie bspw. Möbel, und Zuführung zu einer Weiterverwendung erfolgt nicht. Der awb wirbt im Müllkalender und bei telefonischen Kundenkontakten zum Thema Sperrmüllabfuhr, gut erhaltene Gegenstände alternativ über Kleinanzeigen (z.B. Zeitung oder Internetplattformen) anzubieten, zu verkaufen oder zu verschenken. Ferner verweist der awb auf das Soziale Kaufhaus in der Hansestadt Uelzen, dass wiederverwertbare Gebrauchtmöbel auf Wunsch gegen Entgelt abholt und im Kaufhaus zum Kauf anbietet. Der Verein Bad Bevensen Inklusiv e.V. nimmt Möbel und andere Gebrauchsgegenständen zur Einrichtung von Wohnungen an, die dann allen Bedürftigen im Raum Bad Bevensen angeboten werden.

2. Sammelmenngen

Nachstehende Abbildung zeigt die Mengen, die durch die vorstehend genannten Systeme erfasst werden. Das Mengenverhältnis Altholz zu Restsperrmüll beträgt etwa 60 zu 40. Da Altholz kostengünstiger entsorgt werden kann, werden mit der getrennten Sammlung Entsorgungskosten eingespart werden.

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
Sperrmüll gebührenfreie Abholung	855,52	902,24	933,06	990,87	1.024,44
Holz aus gebührenfreier Sperrmüllsammlung	1.450,64	1.337,98	1.357,38	1.329,52	1.404,75
Sperrmüll auf Abruf	124,90	146,38	181,33	182,21	183,93
Holz aus Sperrmüll auf Abruf	296,84	289,38	323,79	304,42	286,93
Summe	2.727,90	2.675,98	2.795,56	2.807,02	2.900,05
Einwohner	92.482	92.356	92.564	93.131	93.094
Sperrmüll pro EW	29,5	29,0	30,2	30,1	31,2

Der gebührenpflichtige Sperrmüll auf Abruf wurde im Durchschnitt der letzten drei Jahre von 875 Benutzer in Anspruch genommen. Wieviel Benutzer die jährliche gebührenfreie Straßensammlung in Anspruch nehmen, kann nicht ermittelt werden, da bei der Abfuhr nicht die Anfallstellen erfasst werden. Überträgt man die durchschnittliche Sammelmenge von 564 kg je Abrufauftrag (2017) auf die Straßensammlung, dürfte die Inanspruchnahme der Straßensammlung zwischen 4.000 und 4.500 Anfallstellen im Jahr liegen.

3. Kosten der Sperrmüllsammlung

Die Gesamtkosten (Vollkostenbetrachtung) der Sperrmüllsammlung (Straßensammlung und Abrufsammlung) haben sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

2015	2016	2017
823.218 €	927.201 €	906.715 €

Die Gesamtkosten setzen sich aus Logistikkosten (Personal und Fahrzeuge), Entsorgungskosten (Sperrmüll und Altholz), anteilige Umlagekosten für Betriebshof und Entsorgungszentrum Borg und Gemeinkosten zusammen.

4. Praxis der Sperrmüllsammlung im Landkreis Uelzen

Mit Problemen behaftet ist insbesondere die Sperrmüllstraßensammlung. Die auffälligste negative Begleiterscheinung der Sperrmüllstraßensammlung sind die „gewerblichen“ Sammler. Diese fahren, meistens schon in den Tagen vor der Sammlung, die betreffenden Orte und Straßen mit ihren Kleintransportern ab, durchsuchen die zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Gegenstände und Sperrmüllhaufen nach werthaltigen Gegenständen, insbesondere Altmetall und Elektrogeräte aber auch sonstigen „gebrauchsfähigen und verwertbaren“ Gegenständen mit denen ein Erlös erzielt werden kann und entnehmen diese. Erkenntnisse über die abgesteuerten Mengen liegen dem awb nicht vor. Eine im September 2015 vom awb und Umweltamt durchgeführte Überprüfung der Sperrmüllstraßensammlung in der Stadt Uelzen zeigt, dass sich wertstoffhaltige Gegenstände im Sperrmüll befinden, die von Dritten entnommen werden. Teilweise sprechen die Bürger die gewerblichen Sammler direkt an und bieten ihnen Elektrogroßgeräte an, wenn sie die selbst aus der Wohnung oder dem Haus herausholen.

Dieses Tun der gewerblichen Sammler führt dazu, dass dem awb die Erlöse aus der Verwertung von Altmetall und Elektrogeräten, die letztgenannten sind laut derzeitiger Abfallsatzung von der Sperrmüllsammlung ausgeschlossen, entgehen. Die Erlöse fehlen dem Abfallgebührenhaushalt, wo sie zu einer Entlastung beitragen. Die Entnahme von Elektrogeräten geht auch einher mit Umweltbelastungen (unsachgemäßes Entfernen von Kompressoren aus Kühlschränken mit der Folge von Freisetzung von Öl) und unsachgemäßes Ausschachten und Demontieren von Elektroaltgeräten. Die Mitnahme von Elektrogeräten gefährdet darüber hinaus den Nachweis der gesetzlich geforderten Sammelquote (bisher: 45%, ab 2019: 65%).

Ein weiterer sehr negativer Begleitumstand der Aktivitäten der gewerblichen Sammler ist, dass mit dem Durchsuchen der Sperrmüllhaufen das Umfeld verschmutzt, der bereitgestellte Sperrmüll verteilt wird, Verschmutzungen nach sich zieht und die spätere Abholung und Aufnahme durch den awb erschwert wird.

Aus der Vergangenheit kann nicht bestätigt werden, dass die Einführung von Sperrmüll auf Abruf mit einem Anstieg von wilden Müllablagerungen einhergeht. Die Mitabfuhr von Elektrogeräten bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf könnte dazu beitragen, wilde Müllablagerungen von Elektrogeräten im Wald und in der freien Landschaft einzudämmen.

5. Vorteile und Nachteile Sperrmüllstraßensammlung und Sperrmüll auf Abruf

Die Vor- und Nachteile der beiden Sammelsysteme lassen sich wie folgt zusammenfassen (Auszug aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Uelzen 2018 - 2023, Seite 51 ff):

Pro Straßensammlung:

- *Sammelmethode ist vergleichsweise sehr effektiv. Dies gilt zumindest dann, wenn pro Sammeltermin relativ große Mengen erfasst werden können, was im Landkreis Uelzen der Fall ist.*
- *Flächendeckende Abfuhr reduziert Anfahrtstrecken ohne Sammeltätigkeit.*
- *Wertstoffe können parallel effektiv miterfasst werden (Metalle, Holz, Elektrogeräte ...).*
- *Dispositionsaufwand ist sehr gering.*
- *Verwaltungsaufwand ist sehr gering.*

Contra Straßensammlung:

Gewünschte Ordnung der Entsorgung ist kaum sicherzustellen, besonders hinsichtlich der

- *Beistellung von Nicht-Sperrmüll, d.h. Hausmüll oder Bauabfälle*
- *Beistellung von gewerblichen Abfällen*
- *Beraubung durch Dritte (Metalldiebstahl; nach Erfahrungen aus ROW, wo beide Systeme betrieben werden, ist der Metallgehalt des Abruf-Sperrmülls deutlich höher als bei dem aus der Straßensammlung)*
- *Brandlast (problematisch vor allem in verdichteten Stadtgebieten)*
- *Verschmutzung der Straßen.*

Pro Abrufabfuhr:

- *Bereitstellungsmengen besser steuerbar, Reduzierung von Falschbereitstellungen (Nichtsperrmüll)*
- *Beraubung durch Dritte eingeschränkt (systematische „Plünderung“ nicht möglich)*
- *Verschmutzungen an Bereitstellungsplätzen lassen sich besser den Verursachern zuordnen*

Contra Abrufabfuhr:

- *Deutlich höherer Verwaltungsaufwand (Annahme und Bearbeitung von Bestellungen,*

Information der Besteller, Reklamationsbearbeitung)

- *Deutlich höherer Dispositionsaufwand*
- *Parallele Abfuhr von verschiedenen Wertstoffen nur mit deutlich mehr Aufwand möglich (entweder zusätzliche Fahrzeuge schicken oder fallspezifisch nachsortieren)*
- *Höherer Anteil von Fahrstrecken ohne Sammeltätigkeit (An- und Abfahrt)*

6. Prognose der Kostenentwicklung bei veränderten Sammelsystemen

Grundsätzlich ist zu allen Kostenschätzungen anzumerken, dass eine Prognose sehr schwierig ist. Die Gesamtkosten werden maßgeblich von der Sperrmüllmenge insgesamt und der maximalen Sperrmüllmenge je Haushalt bestimmt. Diese wiederum beeinflussen die Kosten in zweifacher Hinsicht: einmal bei der Höhe der Entsorgungskosten für den eingesammelten Sperrmüll und ferner bei den Aufwendungen für den Personal- und Fahrzeugeinsatz. Erfahrungsgemäß werden bei der Straßensammlung (ohne Anmeldung) mehr Mengen eingesammelt als bei der Abrufsammlung und je höher die maximal zulässige Sperrmüllmenge, desto größer der Zeitaufwand für das Verladen und geringer die Anzahl der möglichen Ladepunkte während eines Einsatztages.

a) Straßensammlung: zweimalige gebührenfreie Abholung pro Kalenderjahr

Die Einführung einer zweimaligen gebührenfreien Straßensammlung im Jahr bei Beibehaltung der sonstigen Rahmenbedingungen (7 m³ Sperrmüllmenge pro Haushalt und Abfuhr, Angebot von weiteren gebührenpflichtigen Abholung auf Abruf, keine Abholung von Altmetall und Elektrogeräten) führt zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Sperrmüllabfuhr. Aktuell fährt der awb einmal im Jahr alle Ortschaften im Landkreis im Rahmen der gebührenfreien Straßensammlung an. Bei einer zweimaligen gebührenfreien Straßensammlung im Landkreis Uelzen müssten die Personal- und Fahrzeugkapazitäten erhöht werden. Die prognostizierten Gesamtkosten würden in Abhängigkeit von den Sammelmengen voraussichtlich zwischen 1,2 Mio. € und 1,4 Mio. € liegen. Wenn die zweimalige gebührenfreie Abholung pro Kalenderjahr auf 3 m³ Sperrmüllmenge pro Haushalt und Abfuhr begrenzt ist, die Mitnahme von Elektrogeräten und Altmetall ausgeschlossen ist und die gebührenpflichtige Abholung auf Abruf eingestellt werden, würden die prognostizierten Gesamtkosten bei ca. 950 Tsd. € liegen.

b) Abrufsammlung: einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei, jede weitere Anforderung auf Abruf gebührenpflichtig

Bei Umstellung auf ausschließlich Sperrmüllsammlung auf Abruf ist davon auszugehen, dass die Sperrmüllmenge sinkt – in der Einführungsphase deutlich –, da sich die Kunden zunächst an das neue System gewöhnen müssen und darüber hinaus erfahrungsgemäß die Abrufleistung nur bei einem wirklichen Bedarf (Möbelneukauf, Umzug) in Anspruch genommen wird. Bei einer Begrenzung der Sperrmüllmenge auf 5 m³ pro Haushalt und

gleichzeitiger Einsammlung von Altmetall und Elektrogeräten bei Abrufsammlung würden die Gesamtkosten unter Berücksichtigung von internen Optimierungen der Abfuhr voraussichtlich zwischen 870 und 910 Tsd. € liegen. Nicht berücksichtigt sind hierbei Erlöse aus der Verwertung von eingesammeltem Altmetall und Elektrogeräten.

Neben der Abrufsammlung wird ergänzend angeregt, anstelle einer einmaligen gebührenfreien Abholung auf Abruf die Option einer gebührenfreien Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen in Borg oder Oldenstadt anzubieten. Diese Option wird aus Kostengründen und aufgrund des hohen administrativen Aufwands nicht befürwortet:

- *Durch Preise werden Lenkungswirkungen ausgelöst. Bisher werden die Bürger eher dahin gelenkt, den Sperrmüll abholen zu lassen. Das liegt daran, dass die Kapazitäten an den Annahmestellen – vor allem in Borg - nicht auf eine Vielzahl weiterer Anlieferungen ausgelegt sind, die dann bevorzugt am Sonnabendvormittag eintreffen.*
- *Verschärfend käme dann noch dazu, dass der Anlieferer an der Annahmestelle ebenfalls seine Berechtigung nachweisen müsste; anschließend müsste die Anlieferung zulasten seines Grundstücks verbucht werden. Dieser administrative Zusatzaufwand wäre nur möglich, wenn die Annahmestellen personell entsprechend aufgestockt würden.*

(Auszug aus dem Entwurf Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uelzen 2018-2023, Seite 53)

7. Weitere Vorgehensweise

Es wird vorgeschlagen, der Empfehlung im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Uelzen 2018-2023 (Seite 55) zu folgen:

- 1) *Die Straßensammlung wird eingestellt.*
- 2) *Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur noch als Abrufabfuhr, wobei der erste Abruf je Grundstück und Kalenderjahr kostenlos ist, weitere Abrufe hingegen kostenpflichtig (Grundstücke mit 4-Rad-Behältern erhalten mehrere Abrufe).*
- 3) *Es werden - sofern dies ohne Mehrkosten möglich ist – simultan drei Fraktionen abgefahren: Altholz, Elektroaltgeräte/Altmetalle und Restsperrmüll. Bei der Elektrogeräte- Abfuhr können auch Kleingeräte beigelegt werden.*
- 4) *Es wird geprüft, ob die drei Fahrzeuge im Kolonnenbetrieb mit entsprechend reduzierten Personalbesatz gefahren werden können.*

Die dafür erforderlichen Satzungsänderungen sind in der beigelegten 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 aufgenommen. Die Details aller Änderungen sind der in Anlage 2 beigelegten Synopse der Satzungsänderungen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 festzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse der Satzungsänderungen

Anlage 2: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011

Anlage 3: CDU-Antrag vom 07.12.2017, Antrag der FWG- und FDP-Fraktion vom 04.03.2018 und Anfrage Bündnis90/Die Grünen vom 29.04.2018

S. Goerge

Anlage 1 zu VO/ 2018/359: Synopse der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011

Aktuelle Satzung	Satzung ab 01.01.2019
<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallverwertung</p> <p>(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5), 2. Altpapier (§ 6), 3. Altkleider (§ 7), 4. Altglas (§ 8), 5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9), 6. Altholz (§ 10), 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11), 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12), 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13). 10. Altmetall (§ 11 a). <p>(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallverwertung</p> <p>(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5), 2. Altpapier (§ 6), 3. Altkleider (§ 7), 4. Altglas (§ 8), 5. Sperrmüll (§ 9), 5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a), 6. Altholz (§ 10), 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), (§ 11), 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12), 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13), 10. Altmetall (§ 11 a). <p>(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8 und 12.</p>

bis 8, 11 und 12.

- (2) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushalt betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekanntgegeben. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch angemeldet werden. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin.
- (4) Am Tag der Abholung ist der Sperrmüll bis 7.00 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperriger Baum- und Strauchschnitt ist unter Beachtung derselben Vorgaben am Tag der Abholung bis 7.00 Uhr in Bündeln vor dem Grundstück bereitzustellen.
- (5) Die Einzelstücke des Sperrmülls dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden die oben genannten Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Gegenstände bzw. Bündel, für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen, weitere Abholungen sowie Sperrmüll, der nicht aus Haushaltungen stammt, werden gebührenpflichtig abgefahren. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.

	<p style="text-align: center;">§ 9a Sperriger Baum- oder Strauchschnitt</p> <p>(1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.</p> <p>(2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt.</p> <p>(3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.</p> <p>(4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Geräte, die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) genannt sind und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)</p> <p>(1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte,</p>

<p>Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p> <p>(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.</p>	<p>elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p> <p>(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Verreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.</p> <p>(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen.</p>	<p>§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.</p> <p>(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen.</p> <p>(3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.</p>
<p>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt</p>	<p>§ 21 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt</p>

Buchstabe k).

- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
- c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|-------------------------------------------------------|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung | 16,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 39,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 64,00 € |
| Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 22,00 € |
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf

Buchstabe k).

- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9a Abs. 2 Satz 1 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).
- c) Für die **separate** Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|-------------------------------------------------------|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung | 16,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 39,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 64,00 € |
| Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 22,00 € |
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf

<p>Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p> <p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>	<p>Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.</p> <p>k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 64,00 € je angefangenem Kubikmeter.</p> <p>l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.</p> <p>m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.</p> <p>n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.</p> <p>(2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 4. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
„5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),“.
 - c) In Absatz 1 Nr. 7 wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ das Wort „(Elektroschrott)“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8 und 12.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen, weitere Abholungen sowie Sperrmüll, der nicht aus Haushaltungen stammt, werden gebührenpflichtig abgefahren. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Sperriger Baum- oder Strauchschnitt**

- (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt.
- (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.“

5. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsam-

melns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Lit. a wird wie folgt gefasst:

„a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k).“

b) In lit. b wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In lit. c wird vor dem Wort „Abholung“ das Wort „separate“ eingefügt.

d) In lit. k wird der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „64,00 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Uelzen



CDU-Fraktion im Kreistag
Fraktionsvorsitzender

Stefan Hüdepohl
Lindenstrasse 42

29525 Uelzen

Tel.: 0581 – 9487409 (Privat)
Tel.: 0581 – 38959520 (Büro)
Fax: 0581 – 38959525

Mail to:
Stefan.Huedepohl@t-online.de

Uelzen, 07.12.2017

An den

Landkreis Uelzen,
Herrn Landrat Dr. Heiko Blume,

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Blume,

die CDU-Fraktion beantragt,

**in den zuständigen Gremien zu beschließen, dass die Sperrmüllabfuhr
spätestens ab dem 01.01.2019 nur noch auf Abruf erfolgt. Die Abfuhr hat
mindestens einmal im Jahr kostenlos zu erfolgen.**

**Die Betriebsleitung des AWB wird beauftragt, die zur Umsetzung notwendigen
Rahmenbedingungen zusammen zu stellen und den Gremien zur Abstimmung
vorzulegen. Prämisse ist, die momentanen Kosten nicht zu steigern.**

Begründung:

Nach den letzten Abfuhrungen des Sperrmülls hat es massive Beschwerden aus den
Samtgemeinden, der Einheitsgemeinde und der Stadt Uelzen gegeben. Nicht abzufahrender
Abfall blieb liegen und musste durch die eigenen Betriebshöfe entsorgt werden, was zu nicht
unerheblichen Kosten geführt hat.

Durch das Herausstellen des Abfalles werden fast alle verwertbaren Abfälle durch andere
Personen herausgesucht und verkauft. Diese Einnahmen sollte der AWB zugunsten der
Gebührenzahler des Landkrieses selbst generieren.

Sollte Abfall zur Abfahrt bereitgelegt werden, der nicht abgefahren werden kann/darf, kann
bei Abfuhr auf Abruf der Abfall dem Bereitstellenden zugeordnet werden. Das hat den
Vorteil, dass er nicht abzufahrenden Abfall selbst anderweitig entsorgen muss.

Es wird darüber hinaus angeregt, dass die einmalige kostenlose Abfuhr nicht auf die
Abholung zu Hause sondern auch für die Selbstanlieferung in Borg oder in Oldenstadt
genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hüdepohl

An
Kreistag des Landkreises Uelzen
Kreisausschuss/AWB-Betriebsausschuß
über Herrn Landrat
Dr. Heiko Blume
Kreishaus
Uelzen

**Freie
Demokraten**

Fraktion im
Kreistag Uelzen

FDP

Ihnen schreibt:

Kreistagsfraktionen
Klaus-Georg Franke,
Rainer Fabel

04. März 2018

Sperrmüllabfuhr - Änderung des Abfuhrmodus

Sehr geehrter Herr Landrat!
Liebe Kreistagskolleginnen und -kollegen!

Zur anstehenden Sitzung des AWB-Betriebsausschusses zum Thema Sperrmüllabfuhr und zum entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion beantragen FDP und die UWG-Fraktion gemeinsam:

**Die Sperrmüllabfuhr im Landkreis Uelzen möge im Prinzip so bleiben wie bisher;
jedoch soll statt bisher 1 x zukünftig die Sperrmüllabfuhr 2 x pro Jahr durchgeführt werden.**
(Beispiel: Im LK Lüneburg erfolgt 4 x im Jahr eine Sperrmüllabfuhr)

Erläuterungen zum Antrag erfolgen während der Sitzung des Betriebsausschusses.

Wir freuen uns auf große Zustimmung!

Beste Grüße

Klaus – Georg Franke und Rainer Fabel

Nachrichtlich an alle Fraktionsvorsitzende

Wählergemeinschaft Bad Bevensen (WBB)
Wählergemeinschaft Samtgemeinde Aue
Kommunalpolitische Alternative (KA) Bienenbüttel
Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Ebstorf
Unabhängige Wählergemeinschaft Uelzen Stadt (UWG)
Wählergemeinschaft Suderburger Land (WSL)
Freie Bürger Ebstorf

An den
Landkreis Uelzen
z.Hd Herrn Peters
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Birgit Ohrenschall-Reinhardt
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/ Die Grünen
Alte Schmiede 7
29525 Uelzen
birgit@pfl egeteam-uelzen.de
Tel.: 05804-9697
Mobil: 0170-8089697

Uelzen, den 29.04.2018

Sehr geehrter Herr Peters,

Bei der Diskussion um den Antrag der FDP/ UWG traten in meiner Fraktion folgende Fragen auf:

1. Gab es in der Phase der Sperrmüllabfuhr auf Bestellung Beobachtungen, dass vermehrt „wilde Müllkippen“ auftauchten? Ist somit die freie Sperrmüllabfuhr nach Abholkalender eine Maßnahme, die wilden Müllabladungen in der Natur entgegenwirkt?
2. Haben Kreisverwaltung und AWB die Sperrmüllkonzepte anderer Kommunen ausgewertet, die über eine schonende Abfuhr auf Bestellung Möbel zur Weiterverwendung erhalten und wieder günstig abgeben? Wären solche Modelle im Landkreis umsetzbar? Wie ist das derzeitige Recyclingergebnis in der Sperrmüllabfuhr? Werden dort noch Dinge einer Weiterverwendung zugeführt?
3. Gibt es eine Kostenkalkulation oder eine Auswertung aus der Vergangenheit zum Unterschied zwischen der freien Sperrmüllabfuhr einmal und zweimal jährlich und einer entsprechenden Sperrmüllabholung auf Bestellung? Ist eine solche Kostenaufstellung ohne allzu großen Zeitaufwand zu erstellen?
4. Was wird von den Bürger*innen am meisten nachgefragt?

Es wäre schön, wenn Sie uns die Fragen vor der nächsten Sitzung des AWB beantworten könnten, damit wir vor der Sitzung in der Fraktion darüber sprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Ohrenschall-Reinhardt